



## FÖRDERRICHTLINIE

### zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen im Bereich Industriekultur durch den Kulturrbaum Vogtland-Zwickau (FöRL Industriekultur) vom 31.05.2018

Das Jahr 2020 wird das Sächsische Jahr der Industriekultur. Auch an zahlreichen Orten in der Kulturrbaumregion sind Zeugnisse der Industriekultur aus der Vergangenheit, der Gegenwart aber auch der Zukunft zu entdecken und zu erleben. Um die Träger regional bedeutsamer kultureller Einrichtungen und weitere Akteure bei ihren Vorhaben für das Sächsische Jahr der Industriekultur zu unterstützen und um Projekte im Bereich der Industriekultur zu ermöglichen, hat der Kulturkonvent des Kulturrumes Vogtland-Zwickau am 31.05.2018 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

#### § 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen

1. Nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Sächsisches Kulturrbaumgesetz unterstützt der Kulturrbaum Vogtland-Zwickau kulturelle Einrichtungen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, wenn ihre Förderwürdigkeit entsprechend den Kriterien dieser Förderrichtlinie und den spartenbezogenen Förderkriterien gegeben ist. Regional bedeutsam sind Einrichtungen und Projekte, die über den Bereich der jeweiligen Gemeinde oder Stadt hinaus für den gesamten Kulturrbaum oder wesentliche Teile davon Wirkung im Sinne von § 3 Absatz 3 Sächsisches Kulturrbaumgesetz entfalten. Die regionale Bedeutung wird außerdem über besondere Alleinstellungsmerkmale der Einrichtungen und Projekte sowie durch Kooperation und Vernetzung mit anderen Kulturanbietern unterstellt. Im Übrigen gelten die Kriterien der Nr. 2.2 der Kultur-Leitlinien des Kulturrumes Vogtland-Zwickau in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten ergänzend die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Haushaltsoordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001, SächsGVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016, SächsGVBl. S. 630, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005, SächsAbI. SDr. S. 226, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Februar 2017, SächsAbI. Jg. 2012, S. 254 und das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008, SächsGVBl. S. 866, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013, SächsGVBl. S. 970, sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend mit folgenden Maßgaben:
  - a) Soweit in den vorgenannten Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen Stellen der Staatsverwaltung oder Staatsministerien benannt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Organe des Kulturrumes.
  - b) In § 44 Abs. 1 SäHO und Nr. 2.4 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle des erheblichen Staatsinteresses die regionale Bedeutung nach § 3 Abs. 1 und 3 SächsRKG.
  - c) In Nr. 5.5.7 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle der haushaltrechtlichen Vorschriften des Staates die der Gemeinden.
  - d) Folgende Vorschriften kommen nicht zur Anwendung: § 44 Abs. 1 Satz 4 SäHO; Nr. 1.4.2, Nr. 4.4, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 13a und Nr. 15 VwV § 44 SäHO.
  - e) An Stelle der ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K und VVK als Anlagen zur VwV § 44 SäHO treten die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Kulturrumes Vogtland-Zwickau (ANBest-I-KRVZ, ANBest-P-KRVZ und ANBest-K-KRVZ).
3. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Rahmenregelung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Gewährung von Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes sowie für audiovisuelle Werke (Sächsische Rahmenregelung Kultur) vom 26. Januar 2016, SächsAbI. S. 147, in der jeweils geltenden Fassung.
4. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung durch den Kulturrbaum Vogtland-Zwickau besteht nicht.
5. Ausnahmen zu den Festlegungen dieser Förderrichtlinie können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden und bedürfen eines Beschlusses durch den Kulturkonvent.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

1. Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen auf dem Gebiet der Industriekultur, die einen Beitrag zur Bewahrung des industrikulturellen Erbes leisten und diese Angebote für die Bewohner im Kulturräumgebiet und für Gäste erlebbar machen. Vorrangig sollen bereits bestehende Angebote sichtbar oder nutzbar gemacht werden. Neben der identitätsstiftenden Auseinandersetzung mit der Industriekultur der Vergangenheit und der Gegenwart spielen auch Zukunftsperspektiven eine wichtige Rolle.
2. Gefördert werden Projekte von regionaler Bedeutung, die über Alleinstellungsmerkmale verfügen. Kooperationen, Vernetzungen und gemeinsame Aktionen verschiedener Kulturträger werden besonders unterstützt. Alle geförderten Projekte müssen letztlich im Jahr der Industriekultur 2020 durchgeführt, präsentiert oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Unterstützung des Kulturräumes Vogtland-Zwickau wird insbesondere für folgende Projekte gewährt:
  - a) Sonderausstellungen zum Thema Industriekultur oder Überarbeitung bereits bestehender Themenausstellungen
  - b) Vermittlungsaangebote (Bereich Museumsbildung, Kulturelle Bildung, lebenslanges Lernen z.B. in Form von Führungen oder der praxisorientierten Betätigung von Kindern und Jugendlichen)
  - c) Unterstützung bürgerschaftlicher Initiativen im Bereich der Erhaltung, Bewahrung und Entwicklung der Industriekultur im Kulturräumgebiet
  - d) Veranstaltungen zur Belebung von Orten der Industriekultur, wie z.B. öffentliche Konzerte, Lesungen (künstlerische Auseinandersetzung mit Industriekultur)
  - e) Maßnahmen zur touristischen Vermarktung der regionalen Angebote zum Jahr der Industriekultur in Kooperation mit der Tourismusregion Zwickau e.V.
  - f) regional organisierte Fachtagungen als Beitrag zur Vernetzung der Akteure
  - g) Kooperationsprojekte zwischen Kultureinrichtungen bzw. Künstlern/Künstlerinnen, Bildungseinrichtungen und der Industrie (Betriebe, Unternehmen)
3. Der Kulturräum Vogtland-Zwickau unterstützt die Akteure außerdem durch die Beratung zu weiteren Fördermöglichkeiten für Projekte im Bereich Industriekultur.

## **§ 3 Zuwendungsempfänger**

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie auch natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturräum Vogtland-Zwickau kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen, die nicht in erster Linie kommerzielle Zwecke verfolgen. Welchen Aufgaben regionale Bedeutung beigemessen wird, entscheidet der Kulturkonvent unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbirates.
2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

## **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger
  - a) seinen Sitz im Kulturräum Vogtland-Zwickau hat oder der Wirkungsbereich der Einrichtung bzw. des Projektes im Gebiet des Kulturräumes liegt oder dazu beiträgt, die Kulturlandschaft des Kulturräumes Vogtland-Zwickau außerhalb seines Gebietes in repräsentativer Form zu vertreten.
  - b) einen angemessenen Anteil des Rechtsträgers bzw. eigene Einnahmen im Rahmen der Antragstellung nachweist.
  - c) an Hand seiner Finanzplanung nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der Einrichtung bzw. des Projektes sichergestellt ist.
  - d) nachweislich weitere Fördermöglichkeiten geprüft hat und diese ggf. in Anspruch nimmt.
2. Gemäß § 3 Absatz 2 Sächsisches Kulturräumgesetz ist eine angemessene Beteiligung der Sitzgemeinde Voraussetzung für eine Zuwendung des Kulturräumes Vogtland-Zwickau. Die Beteiligung der Sitzgemeinde ist in finanzieller Form zu erbringen. Der Kulturräum definiert einen Mindestanteil für Sitzgemeinden von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sitzgemeinde ist die Kommune, in der der Antragsteller seinen Sitz hat bzw. in der das Projekt durchgeführt wird, also die Kommune, die insofern besonders partizipiert. Wenn Projekte ortsbürgereinfend stattfinden, kann der Sitzgemeindeanteil von mehreren beteiligten Kommunen gemeinsam aufgebracht werden.

3. In zu begründenden Fällen kann der Sitzgemeindeanteil auch unter Mitwirkung des jeweiligen Landkreises gemeinsam aufgebracht bzw. durch den Landkreis ersetzt werden.
2. Eine Zuwendung des Kulturräumes Vogtland-Zwickau kann nur dann bewilligt werden, wenn das Projekt, für das die Zuwendung beantragt wurde, noch nicht begonnen worden ist. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Im Übrigen wird auf Nr. 1.3 VwV § 44 SäHO verwiesen.

### **§ 5 Zuwendungsart und –umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendungen des Kulturräumes Vogtland-Zwickau werden im Wege der Projektförderung gewährt.

Projektförderung: Bezugshaltung der zuwendungsfähigen Ausgaben für ein einzelnes, abgegrenztes Projekt mit einem zeitlich definierten Rahmen und einer sachlich zusammenhängenden Zweckbestimmung.

2. Die Höhe der beantragten Fördermittel muss zum Erreichen des Vorhabenziels notwendig sein und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Die Zuwendung darf in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
3. Zuwendungsfähig sind
  - a) Ausgaben für Geräte,
  - b) Ausgaben für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände,
  - c) Sachausgaben, die nicht unter Buchstabe a oder b fallen,
  - d) Honorarausgaben,
  - e) Ausgaben für Sanierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen (Baumaßnahmen), sofern diese Bestandteil oder Voraussetzung eines für das Sächsische Jahr der Industriekultur geplanten Angebotes sind.
4. Ausstellungsprojekte sowie Vermittlungsprojekte sind durch ausgewiesenes Fachpersonal zu betreuen. Die hierfür anfallenden Ausgaben für bereits festangestelltes Personal sind nicht förderfähig.
5. Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form der Anteilfinanzierung, d.h. nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
5. Von einer Förderung ausgeschlossen sind
  - a) Chroniken aller Art
  - b) Orts- und Vereinsjubiläen, Festumzüge, Burgen- und Schlossfeste, Park-, Volks-, Heimat-, Schützen-, Schul-, Stadt- und Straßenfeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, Faschingsveranstaltungen sowie gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen o.ä.
  - c) Ganztagsangebote von bzw. in Bildungseinrichtungen
  - d) Einrichtungen, die der Gewinnerzielung dienen sowie kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Veranstaltungen
  - e) Benefizveranstaltungen
  - f) Gutachten, Studien und Konzeptionen für Betreibung oder Um-/Ausbau von Einrichtungen

### **§ 6 Zuwendungsverfahren**

1. Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern (Download: [www.kulturrum-vogtland-zwickau.de](http://www.kulturrum-vogtland-zwickau.de)) beim Kulturrum Vogtland-Zwickau, Kultursekretariat / Regionalbüro Zwickau, Verwaltungszentrum, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau vorzulegen.
2. Eine Antragsstellung ist ganzjährig möglich. Anträge für Maßnahmen, die das laufende Kalenderjahr betreffen, sollen spätestens am 15. August des Kalenderjahres beim Kultursekretariat vorgelegt werden, damit diese für das laufende Jahr noch Berücksichtigung finden können.
3. Den Anträgen auf Zuwendungen sind die in den Formularen aufgeführten Unterlagen beizufügen. Das Kultursekretariat ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen.

4. Das Kultursekretariat prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und unterrichtet den Antragsteller regelmäßig binnen einer Frist von einem Monat über den Eingang der Unterlagen.
5. Dem Kulturbirat werden die vorliegenden Anträge zeitnah nach Ablauf der Antragsfrist zur Prüfung und Bewertung vorgelegt. Der Kulturbirat erarbeitet zu den Anträgen beurteilende Stellungnahmen und legt dem Kulturkonvent innerhalb einer angemessenen Frist eine fachliche Förderempfehlung zur Beschlussfassung vor.
6. Auf der Grundlage der durch den Kulturkonvent beschlossenen Förderliste werden den Antragstellern die Förderentscheidungen mittels eines Zuwendungsbescheides bzw. Ablehnungsbescheides bekannt gegeben.
7. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Beendigung des Projektes. Eine Abschlagszahlung auf die bewilligte Förderung ist möglich. In beiden Fällen ist ein formgebundener, schriftlicher Auszahlungsantrag vorzulegen (Download: [www.kulturraum-vogtland-zwickau.de](http://www.kulturraum-vogtland-zwickau.de)).
9. Die Auszahlungen erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers.
10. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nach den Grundsätzen des Sächsischen Kulturraumgesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung zu gewährleisten und prüffähige Verwendungsnachweise zu erbringen. Im Zuwendungsbescheid werden durch das Kultursekretariat entsprechende Regelungen getroffen. Die Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweise) sind formgebunden mit den dafür erforderlichen Anlagen zu erbringen. Das Kultursekretariat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SäHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dadurch nicht berührt. Sofern sich aus der Verwendungsnachweisprüfung Erstattungsansprüche oder Zinsansprüche für den Kulturraum ergeben, sollen diese regelmäßig erst ab einem Betrag von 100 Euro geltend gemacht werden.

## **§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kulturkonvent in Kraft und zum 31.12.2020 außer Kraft.

Zwickau, 06.06.2018

Dr. C. Scheurer  
Vorsitzender des Kulturkonventes